

BEKANTMACHUNG des Satzungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungsplanes „Anzenberger Feld“ mit Deckblatt Nr. 1 (Markt Massing)

Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss Nr. 3.2 vom 07.03.2024 die Änderung des Bebauungsplanes „**Anzenberger Feld**“ mit Deckblatt Nr. 1 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Von der geplanten Änderung in Deckblatt Nr. 1 ist das Grundstück mit der Fl.Nr. 317, sowie eine Teilfläche des Grundstückes mit der Flurnummer 317/2, jeweils Gemarkung Massing betroffen.

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im **Norden** und **Süden** durch zu Wohnzwecken genutzte Fläche der Grundstücke Fl-Nrn. 317/1, 317/6, 317/2, 317/3 und 317/4 jeweils der Gemarkung Massing; im **Osten** durch ein Gehölz und landwirtschaftliche Flächen auf den Fl.Nrn. 319/1 und 320 jeweils Gemarkung Massing und im **Westen** durch die Ortsstraße „Froschau“, Fl. Nr. 194/4 und dem „Anzenberger Feld“, Gemarkung Massing.

Im Zuge dieser Bebauungsplanänderung wird der Flächennutzungsplan im Zusammenhang mit § 13 a BauGB mit Deckblatt Nr. 33 berichtigt.

Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Anzenberger Feld“ Deckblatt Nr. 1 in Kraft.**

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplanes „Anzenberger Feld“ in der Fassung vom 10.10.2023 mit seiner Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde bei der Verwaltungsgemeinschaft Massing in 84323 Massing, Berta-Hummel-Straße 2, 2. Stock, Zimmer 04, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

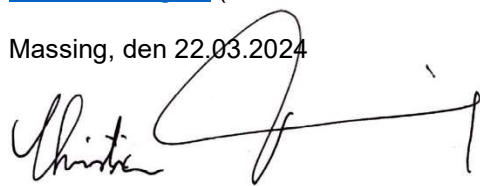
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber des Marktes Massing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gleichzeitig wird auf der Homepage des Marktes Massing auf die Bekanntmachung unter www.massing.de (Aktuelles / Bekanntmachungen) hingewiesen.

Massing, den 22.03.2024



Christian Thiel, 1. Bürgermeister



Bekanntmachungshinweis:

| Anschlag an den Gemeindetafeln: | Datum | Handzeichen |
|---------------------------------|-------------------|-------------|
| Angeheftet am | 22.03.2024 | |
| Homepage eingestellt am | 22.03.2024 | |
| Abgenommen am | 22.04.2024 | |